

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

1) Gesetz: Württ. Bauordnung vom 28. Juli 1910/ 15. Dezember 1933 § 1 a; GrundG Art. 14.

Rechtssatz: Die gemäß § 1 a Abs 2 Württ. BauO aus "Rücksichten auf ein Orts- oder Landschaftsbild" begründete Versagung einer Bauerlaubnis stellt in der Regel eine Enteignung nicht dar.

2) Gesetz: Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 §§ 5, 19; GrundG Art. 14.

Rechtssatz: Bei auf dem Landschaftsschutz beruhenden Beschränkungen in der Verwendung von Grundstücken handelt es sich grundsätzlich dann, wenn die bisherige Nutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigt wird, nicht um Enteignung, sondern lediglich um die Konkretisierung der sozialen Gebundenheit des Eigentums.

Aktenzeichen: III ZR 150/56

- Urt. des BGH v. 9. Dezember 1957

OLG Stuttgart
LG Ravensburg

46

III ZR 150/56

Verkündet
am 9. Dezember 1957
Jodan. Just. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Holzhändlersehefrau Franziska W [REDACTED]
geb. L [REDACTED] in S [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Regie-
rungspräsidenten von Württemberg-Hohenzollern in
T [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Knecht und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart vom 11. Juli 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit Anfang 1953 Eigentümerin eines am östlichen Stadtrand von S. [REDACTED] gelegenen, vom Ortsbauplan der Gemeinde nicht mit erfaßten etwa 10 000 qm großen Grundstücks. In der Nähe dieses Grundstücks befindet sich - durch eine Straße getrennt - der Gemeindefriedhof mit der in den Jahren 1725/1726 erbauten Liebfrauenkapelle, die am 1. November 1928 durch Eintragung in das Verzeichnis der Baudenkmale des Kreises S. [REDACTED] unter Denkmalschutz gestellt wurde. An der zwischen dem Friedhof und dem Grundstück der Klägerin verlaufenden B. [REDACTED] Straße steht eine Lindenreihe. Diese Linden sind im Naturdenkmalsbuch des Kreises S. [REDACTED] eingetragen.

Auf das Gesuch des Ehemannes der Klägerin, die Errichtung eines Holzschuppens auf dem Grundstück baupolizeilich zu genehmigen, wurde vom Gemeinderat S. [REDACTED] zunächst die gutachtliche Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege in T. [REDACTED] beschlossen, gleichwohl aber vor Eingang des Gutachtens durch Beschluß vom 28. Mai 1953 das Baugesuch genehmigt. Das Landratsamt - dem auf Widerspruch des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und des Ortsbeauftragten für Denkmalpflege in S. [REDACTED] die Vorgänge mit der inzwischen eingegangenen ablehnenden Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vorgelegt worden waren - lehnte jedoch am 19. Juni 1953 das Baugesuch mit der Begründung ab, daß die Errichtung der Holzlagerhalle gegen Art. 1 a Abs. 2, Art. 97 Abs. 2 der Württ. Bauordnung vom 28. Juli 1910/ 15. Dezember 1933 (Reg.Bl. 1910. 533 und 1933, 443) - BauO - verstoße und daher nicht zulässig sei. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern abgelehnt (Bescheid vom 29. April 1954). Die gegen diese Entscheidung erhobene Rechtsbeschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof Bebenhausen durch Urteil vom 10. Dezember 1954 als unbegründet abgewiesen. In den Gründen dieses Urteils ist ausgeführt: Zufolge der ablehnenden Stellungnahme



des Landesamtes für Denkmalpflege sei gemäß Art. 105 Abs. 1 (gemeint ist offenbar Abs. 2) BauO nicht die Gemeindebehörde, sondern das Landratsamt zur Entscheidung über das Baugesuch zuständig gewesen. Die Baugenehmigung des Gemeinderates sei daher angesichts dessen sachlicher Unzuständigkeit nichtig. Die geplante Errichtung des Schuppens sei nach Art. 1 a Abs. 2 BauO unzulässig, weil der Errichtung Rücksichten auf das Orts- und Landschaftsbild entgegenstünden. Ob die Untersagung der Errichtung des Schuppens auch nach Art. 97 Abs. 2 BauO gerechtfertigt sei, könne dahinstehen.

Nunmehr erhob die Klägerin die vorliegende Klage, mit der sie vom beklagten Land Zahlung von 6.300 DM nebst Zinsen verlangt. Zur Begründung hat sie geltend gemacht die Untersagung des geplanten Bauvorhabens stelle eine Enteignung dar, der zufolge das Grundstück einen Minderwert mindestens in Höhe der Klagesumme habe.

Im Laufe des Rechtsstreits hat die Klägerin ihren Klageanspruch auch auf folgenden Sachverhalt gestützt: Das Landratsamt S. als untere Naturschutzbehörde hatte ein Verfahren nach § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl S. 1275) zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl S. 821) - RRG - für den Erlass einer Landschaftsschutzverordnung zum Schutze des Gebietes am östlichen Städteingang der Stadt S. eingeleitet und legte die Landschaftsschutzkarte entsprechend einer Bekanntmachung vom 27. Mai 1955 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Klägerin und andere Eigentümer betroffener Grundstücke legten gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch ein, der durch Erlass des Re-

gierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern vom 12. September 1955 als unbegründet abgewiesen wurde. Am 8. Dezember 1955 erließ das Landratsamt mit Ermächtigung des Regierungspräsidiums als höherer Naturschutzbehörde die "Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles bei der Frauenkapelle am östlichen Städteingang von S [REDACTED]" (LSchVO) mit folgendem Inhalt:

§ 1 Der in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in S [REDACTED] mit roter Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 36 aufgeführte Landschaftsteil auf Markung S [REDACTED] wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2 1.) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch rote Umrandung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

2.) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürftig sind;
- b) das Lagern und Zelten;
- c) das Ablagern von Gegenständen und Materialien;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften u. dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drantleitungen;
- f) die Anlage von Kies-, Sand- und Lehmgruben;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes.

3.) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

- § 3 Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.
- § 4 Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden. Gartenzäune dürfen nur auf Widerruf erstellt werden
- § 5 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.
- § 6 Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Die Klägerin hat dazu vorgetragen: Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs und aus der Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 12. September 1955 sei zu entnehmen, daß aus reinen Naturschutzgründen ein generelles Bauverbot auf diesem Gebiet liege, das allerdings auf § 1 a BauO gestützt werde. Der Klageanspruch werde daher einmal darauf gestützt, daß das beklagte Land mit der Begründung aus Art. 1 a Abs. 2 BauO aus Naturschutzgründen das Verbot auf unabsehbare Zeit aufrecht zu erhalten gedenke und sie, Klägerin, demzufolge keinerlei Baugenehmigung zu gewärtigen habe. Zum anderen werde der Klageanspruch auf die durch die Landschaftsschutzverordnung geschaffene und über die rein baurechtliche Beschränkung noch hinausgehende Behinderung in der Verfügung über ihr Eigentum begründet.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt mit der Begründung, daß zwar nicht die Versagung der beantragten Baugenehmigung, wohl aber die durch die Landschaftsschutzverordnung vom 8. Dezember 1955 verfügte Beschränkung der Klägerin in der Benutzung ihres Grundstücks einen enteig-

nungsgleichen Eingriff darstelle, der das beklagte Land zur Leistung einer Entschädigung verpflichte.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes hin die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges zu den Zivil-Gerichten, über die die Parteien in den Tatsacheninstanzen gestritten haben, ist von den Vordergerichten mit Recht bejaht worden. Den Zivilgerichten ist durch Art. 14 Abs. 3 GG nicht nur die Entscheidung über die Höhe einer Enteignungsent-schädigung zugewiesen; sie sind darnach auch zuständig zur Entscheidung über die Vorfrage, ob der Tatbestand einer Enteignung oder eines enteignungsgleichen Eingriffs gegeben ist (BGHZ 15, 268, 270 mit weiteren Nachweisen). Der Bestimmung des Art. 67 der Bad.-Württ. Verfassung kommt gegenüber der grundgesetzlichen Bestimmung insoweit maßgebliche Bedeutung nicht zu.

II.

Das Berufungsgericht hat seine die Klage abweisende Entscheidung damit begründet, daß die Versagung der Bauerlaubnis für die Klägerin keine Enteignung darstelle und

daß auch die Landschaftsschutzverordnung vom 8. Dezember 1955 das Eigentum der Klägerin nicht der Gestalt belastet, daß eine Enteignung im Sinne des Art. 14 GG vorliege. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind im wesentlichen unbegründet.

Nach der auf dem Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen in BGHZ 6, 270 ff beruhenden ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (u. a. BGHZ 15, 268 und 23, 30) liegt in einem hoheitlichen Eingriff dann eine - entschädigungspflichtige - Enteignung, wenn er im Interesse der Allgemeinheit dem betroffenen Einzelnen oder einzelnen Gruppen ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer abverlangt, wobei es gleichgültig ist, ob der Eingriff durch Verwaltungsakt oder Gesetz erfolgt. Nicht um Enteignung, sondern lediglich um eine - nicht entschädigungspflichtige - Eigentumsbeschränkung handelt es sich dann, wenn ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz lediglich eine inhaltliche und soziale Begrenzung des Eigentums ausgesprochen wird, die ihrem Wesen nach allgemeiner Natur ist. Das schließt jedoch - wie in einzelnen bereits in BGHZ 23, 32 und LM Nr. 60 zu Art. 14 GG dargelegt ist - nicht aus, daß eine Differenzierung hinsichtlich verschiedener Gruppen von Personen entsprechend den tatsächlich verschiedenen konkreten Verhältnissen und der vorliegenden besonderen Situation möglich wäre; denn der Gleichheitssatz schützt gegen ungleiche Behandlung bei im wesentlichen gleicher tatsächlicher Lage (vgl. auch BVGE 3, 58, 135; BGHZ 13, 265, 312). Deshalb sind der Gesetzgeber und die Verwaltungsbehörden nicht gehindert, verschiedene Personengruppen aus sachlichen Gründen, die sich aus der jeweiligen verschiedenen tatsächlichen Lage, aus der Situa-

tionsgebundenheit vernünftigerweise ergeben, unterschiedlich zu behandeln. Jedoch darf auch eine so zulässige allgemeine Eigentumsbeschränkung den Wesenskern des Eigentums nicht antasten (Art. 19 Abs. 2 GG).

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes:

1.) Versagung der Baugenehmigung:

Daraus, daß der Gemeinderat S. [REDACTED] zunächst die Baugenehmigung erteilt hatte, kann die Klägerin einen (Enteignungs-) Entschädigungsanspruch nicht herleiten, und zwar selbst dann nicht, wenn man nicht die Meinung des Verwaltungsgerichtshofs Bebenhausen teilt, daß diese Genehmigung nichtig gewesen sei. Jedenfalls stellte sich nach Erteilung der Genehmigung heraus, daß angesichts der ablehnenden Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege gemäß Art. 105 BauO die Entscheidung über das Baugesuch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fiel. Dieser hätte daher selbst seine Entscheidung revidieren können und müssen, wozu er - da von der Genehmigung noch kein Gebrauch gemacht worden war - durchaus in der Lage war. Bei dieser Fallgestaltung liegt darin, daß das zunächst genehmigte Baugesuch später abgelehnt wurde, keine Enteignung.

Die Baulastfreiheit, d. i. die Möglichkeit, ein Grundstück auch als Bauland nutzen zu können, besteht nur im Rahmen und in den Grenzen der Bestimmungen des materiellen Baurechts. Die Vorschriften des materiellen Baurechts, insbesondere die allgemeinen Baubeschränkungen, stellen danach grundsätzlich mangels eines Sonderopfers des Grundstückseigentümers keine Enteignung, sondern lediglich - nicht entschädigungspflichtige - Eigentumsbeschränkungen dar,

indem sie die Grenzen der Bebaubarkeit und damit insoweit die Grenzen des Eigentums bestimmen (BGHZ 19, 1. 3; Urt. des Senats vom 25. Juni 1957 - III ZR 24/56 - S. 5; BVerwG in DVBl 1955, 291). Nach den vorstehenden Grundsätzen stellt auch die gemäß Art. 1 a Abs. 2 BauO mit "Rücksichten auf ein Orts- oder Landschaftsbild" begründete Versagung einer Bauerlaubnis für ein außerhalb des Ortsbauplanes gelegenes Grundstück eine Enteignung im Rechtssinne nicht dar. Das ergibt sich aus Erwägungen, die bereits den genannten Entscheidungen des Senats in BGHZ 23, 30 und III Nr. 60 zu Art. 14 GG zugrunde liegen. Der Natur- und Landschaftsschutz ist seit langem gesetzlich und auch verfassungsrechtlich ausdrücklich anerkannt (Art. 150 WeimVerf; auch Art. 75 Nr. 3 GG). Aus der naturgegebenen Lage eines Grundstücks in der Landschaft und innerhalb des Ortsbildes kann daher das Eigentum kraft einer besonderen Situation, mithin "seiner Natur nach" mit einer begrenzten Pflichtigkeit verbunden ("belastet") sein, die sich nach der näheren Bestimmung des Gesetzes zu einer Pflicht im Rechtssinne verdichten kann. Diese Pflichtigkeit geht dahin, eine oder einzelne bestimmte unter den zahlreichen denkbaren, aus dem Eigentumsrecht fließenden Nutzungsbefugnisse im Interesse des Natur- oder Landschaftsschutzes zu unterlassen. Tritt ein solcher Fall - nämlich die Verdichtung der Pflichtigkeit zu einer Pflicht, die Nutzung eines Grundstücks in bestimmter Richtung zu unterlassen - ein, dann wird damit nicht in einer als Enteignung zu charakterisierenden Weise in das Eigentumsrecht und damit in die Verfügungsfreiheit des Betroffenen eingegriffen. Demzufolge liegt grundsätzlich eine Beeinträchtigung oder Verkürzung der Verfügungsfreiheit nicht eigentlich vor, wenn sich die Pflichtigkeit zur Pflicht verdichtet und damit dem Eigentümer für die Zukunft eine bisher noch nicht verwirklichte

Verwendungsart, die mit jener Situationsgebundenheit bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht vereinbar ist, untersagt wird. Demnach kann auch hier, wenn der beabsichtigten Bebauung des Grundstücks der Klägerin angesichts seiner besonderen Lage Rücksichten auf das Orts- und Landschaftsbild entgegenstanden, in der Versagung der Bauverlaubnis lediglich eine konkrete Auswirkung der Sozialgebundenheit des Eigentums gesehen werden. Bedenken gegen die Gültigkeit der hier in Rede stehenden Bestimmung des § 1 a Abs. 2 BauO in der Richtung, daß es ihr an der erforderlichen Bestimmtheit des Bauverbots fehle, sind nicht begründet. Es handelt sich bei den "Rücksichten auf ein Orts- oder Landschaftsbild" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich mit dem der Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne der §§ 5 Satz 2, 19 Abs. 2 RMG sachlich im wesentlichen deckt und der den sachlichen Umfang des Bauverbots ausreichend deutlich bestimmt.

Wenn die Revision geltend macht, daß von der Klägerin ein "Sonderopfer" verlangt werde, da die Wirkung - und nur auf diese komme es an - der in Rede stehenden Bestimmung für die Grundstückseigentümer eine verschiedene sei und nicht alle außerhalb des Ortsbebauungsplanes liegenden Grundstücke davon in gleicher Weise betroffen würden, so ist dem entgegenzuhalten: Die von der Revision aufgezeigte "Ungleichheit" ist nicht eine solche im Rechtssinne. Die unterschiedliche Bindung und Beschränkung der Eigentümer liegt in der verschiedenen Lage ihrer Grundstücke, in ihrer verschiedenen konkreten "Situation" begründet, die es bewirkt, daß mit einigen Grundstücken kraft ihrer besonderen Lage eine Verpflichtung der hier erörterten Art

verbunden ist die sich zu einer Pflicht verdichten kann, mit anderen nicht. Die wirklich im Blick auf den Gleichheitssatz vergleichbaren Eigentümer - nämlich die Eigentümer solcher Grundstücke, deren Bebauung wegen ihrer besonderen Lage "Rücksichten auf das Orts- und Landschaftsbild" entgegenstehen - werden in gleicher Weise betroffen (vgl. im übrigen BGHZ 23, 33/34).

Die Klägerin macht weiter geltend, es müsse berücksichtigt werden, daß ihr nicht nur die damals geplante Errichtung eines Holzschuppens bestimmter Art und Größe untersagt worden sei, daß sie vielmehr nach der Begründung der Versagung mit der Genehmigung für irgendwelche gewerblichen Bauten nicht mehr zu rechnen habe. Damit wird jedoch nichts Entscheidendes vorgebracht. Die Erlaubnis für den damals von ihr geplanten Bau ist der Klägerin untersagt weil seiner Errichtung "Rücksichten auf das Orts- und Landschaftsbild" entgegenstanden. Es mag sein, daß nach der Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes auch Anträge auf Genehmigung sonstiger gewerblicher Bauten der Klägerin nicht erfolgversprechend erscheinen können. Darin tritt aber keine "Enteignung" zutage. Es darf der Klägerin nach der hier interessierenden Gesetzesvorschrift nur die Genehmigung für solche Bauvorhaben versagt werden, deren Durchführung "Rücksichten auf das Orts- und Landschaftsbild" entgegenstehen. Soweit das der Fall ist, liegt nach dem zuvor Gesagten keine Enteignung vor; soweit das nicht der Fall ist, ist ein gesetzlicher Grund zur Versagung der Bauerlaubnis nicht gegeben. Etwas anderes kann auch nicht aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes herausgelesen werden.

2.) Landschaftsschutzverordnung vom 8. Dezember 1955

Diese Verordnung ist "auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl I S. 1184) mit Ermächtigung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern als höherer Naturschutzbehörde" erlassen worden. Gegen die Weitergeltung des Reichsnaturschutzgesetzes sind begründete Bedenken nicht zu erheben. Hiervon ist der Senat auch bei seiner bei LM unter Nr. 60 zu Art. 14 GG abgedruckten Entscheidung ausgegangen (vgl. im übrigen BVerwG in DÖV 1955, 186/187 und 1956, 576). Auch können die Bestimmungen der §§ 5 und 19 RNG ebensowenig wie die des § 1 a Abs. 2 BauO wegen mangelnder Bestimmtheit des Umfanges der erteilten Ermächtigungen als unwirksam angesehen werden, da sie Zweck und Inhalt der zu erlassenden Anordnungen hinreichend deutlich erkennen lassen. Der Senat schließt sich insoweit der vom Bundesverwaltungsgericht in DVBl 1955, 638 vertretenen Auffassung an.

Soweit die Verordnung vom 8. Dezember 1955 danach Verbote einer die Landschaft verunstaltenden Veränderung der betroffenen Grundstücke wirksam ausgesprochen hat, stellt die daraus sich ergebende Einschränkung der Verfügungsbefugnis der Klägerin nach den zuvor dargelegten Grundsätzen zumindest hier, wo die bisherige - landwirtschaftliche oder kleingärtnerische - Nutzung des Grundstücks der Klägerin nicht behindert und beeinträchtigt wird, eine Enteignung nicht dar. Vielmehr handelt es sich insoweit auch hierbei lediglich um eine Konkretisierung der dem

Grundeigentum innewohnenden sozialen Begrenzung.

Die Verordnung vom 3. Dezember 1955 enthält jedoch möglicherweise auch Anordnungen, die durch die gesetzliche Ermächtigung, die Landschaft verunstaltende Veränderungen zu verbieten, nicht gedeckt sind. Das Berufungsgericht ist dem nicht weiter nachgegangen und meint, diese Frage könne offen bleiben, da die Verordnung insoweit, als sie etwa über die gesetzliche Ermächtigung hinaus eingreife, keine Wirksamkeit entfalten könne, was im Einzelfall im Verwaltungsrechtsweg festzustellen wäre. Mit diesen Erwägungen wird das Berufungsgericht jedoch den Besonderheiten des vorliegenden Sachverhalts nicht voll gerecht. Zwar ist es richtig, daß die in der Verordnung enthaltenen Verbote, soweit sie etwa durch die gesetzliche Ermächtigung nicht gedeckt sind, der Rechtswirksamkeit entbehren. Hier hat sich jedoch die Klägerin, nachdem ihr Einspruch gegen die Eintragung ihres Grundstücks in die Landschaftsschutzkarte ohne Erfolg geblieben war, den Anordnungen der Verordnung gefügt und jegliche gewerbliche Nutzung des Grundstücks unterlassen. Dieser Sachverhalt ist rechtlich genau so zu beurteilen, wie wenn der Klägerin das, was die Verordnung verboten hat - nämlich praktisch schlechthin jegliche gewerbliche Nutzung des Grundstücks -, durch einen konkreten Verwaltungsakt oder einzelne Verwaltungsakte in wirksamer, aber doch rechtswidriger Weise untersagt worden wäre. Darin aber kann möglicherweise eine Enteignung liegen, nämlich dann, wenn eine unter das Verbot fallende gewerbliche Nutzung denkbar ist, die ohne Verunstaltung des Landschaftsbildes durchgeführt werden kann. Ob derartiges hier zutrifft, muß noch geklärt werden. Sollte die zuständige Behörde gegebenenfalls später die bisher ausgesprochenen Verbote auf den im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung zulässig-

gen Umfang beschränken. so wäre die Klägerin jedenfalls zeitweise in ihrem Eigentum beschränkt worden, und es müßte ihr dann für diese zeitweise Beeinträchtigung eine Entschädigung gezahlt werden.

Die Enteignungsentschädigung, die danach möglicherweise von der Klägerin verlangt werden kann, ist von dem beklagten Land zu leisten. Der Natur- und Landschaftsschutz ist eine staatliche Aufgabe, die den allgemeinen und nicht etwa örtlichen und gemeindlichen Interessen dient, so daß auch Enteignungsmaßnahmen, die im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes von staatlichen Stellen getroffen werden, eine Entschädigungspflicht des Staates auslösen.

Nach alledem mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Dieser war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen.

Dr. Geiger	Dr. Fagendarm	Dr. Weber
Dr. Kreft	Dr. Hußla	